

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	GB 4 Finanzen und Beteiligungssteuerung
	Ressort / Stadtbetrieb	403.03 Beteiligungsmanagement
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Felix An Haack  felix.anhaack@stadt.wuppertal.de
	Datum:	02.10.2024
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/1196/24</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>05.11.2024</b>	<b>Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss</b>	
<b>WAW</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>	
<b>07.11.2024</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>11.11.2024</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR</b>		

## Grund der Vorlage

Fünfte Änderung der Satzung für die Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR.

## Beschlussvorschlag

Die fünfte Satzung zur Änderung der Anstaltssatzung der Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR in der als Anlage 1 beigefügten Form wird beschlossen.

## Einverständnisse

entfällt

## Unterschrift

Thorsten Bunte

## Begründung

Die Bundesrepublik Deutschland war nach EU-Recht bis zum 06.07.2024 zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in nationales Recht verpflichtet. Dafür wurde ein Gesetzgebungsverfahren angestoßen, welches insbesondere Änderungen des Handelsgesetzbuches (HGB) bedeutet und noch nicht abgeschlossen ist.

Nach dem Regierungsentwurf vom 24.07.2024 haben Kapitalgesellschaften spätestens für das Geschäftsjahr 2025 verpflichtend einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen, sofern es sich um große Kapitalgesellschaften im Sinne des HGB handelt und sie somit unmittelbar der CSRD unterliegen. Die Verkündung des Gesetzes ist aber bislang noch nicht erfolgt.

Nach § 114a Abs. 10 GO NRW in Verbindung mit (i.V.m.) §§ 22 KUV ist der Jahresabschluss (Bilanz, GuV, Anhang) der Anstalten öffentlichen Rechts in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Soweit die Anstalt bilanzrechtlich als groß im Sinne des § 267 Abs. 3 Handelsgesetzbuch (HGB) einzuordnen ist, muss ein Lagebericht einschließlich Nachhaltigkeitsbericht erstellt werden. Von diesem Grundsatz kann gemäß § 22 Abs. 1,2.HS KUV jedoch entweder durch die Verordnung selbst oder durch die Anstatssatzung eine Ausnahme geschaffen werden, so dass die AöR im Ergebnis von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung befreit werden kann.

Die Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR befindet sich in der Größenklasse „klein“. Um zum einen klarzustellen, dass die Anstalt keine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung hat und gleichzeitig sicherzustellen, dass der bisherige Berichtsumfang beibehalten wird um dem Informationsbedarf des Anstaltsträgers Rechnung zu tragen, soll die Satzung angepasst werden. Aufgrund der vorgenommenen Formulierungen wird damit der bisherige Berichtsumfang vorgeschrieben, der über die gesetzlichen Vorgaben für die Größenklasse „klein“ hinausgeht.

Zusätzlich wurden weitere Ergänzungen und redaktionelle Änderungen vorgenommen. Eine freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung bleibt der Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR selbstverständlich unbenommen.

Die vorgenommenen Änderungen sind aus der Synopse (Anlage 2) ersichtlich.

### **Klimacheck**

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

X neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Es handelt sich um die Änderung der Satzung der AöR. Diese hat keine Auswirkungen auf das Klima.

### **Kosten und Finanzierung**

Entfällt

### **Zeitplan**

Entfällt

## **Anlagen**

Anlage 1 – Fünfte Änderungssatzung

Anlage 2 – Synopse zur fünften Änderungssatzung